



Düsseldorfer Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 15 • 66. Jahrgang

16. April 2011

Ausschreibungen von Arbeiten und Leistungen

Amt für Gebäudemanagement

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**
Es sollen vergeben werden: **Elektroarbeiten - Erweiterung Orchestergraben, Deutsche Oper am Rhein.** Umfang der Leistung: Elektroinstallationsarbeiten: Verlegen neuer Leitungen und Leuchten; Umlegen/Versetzen von Bestandsleitungen und Leuchten; Ergänzung bestehender Notbeleuchtungsanlage; kleine Ergänzung bestehender BMA und Si-Beleuchtungsanlage. Ausführungs-/Lieferzeit: 18. Juli 2011 bis 20. Oktober 2011. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Sicherheiten: keine. Ausgabe ab: 18.04.2011. Ausgabe bis: 04.05.2011. Druckkosten: 27,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 11.05.2011 um 11:30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 30.06.2011. Referenzen sind dem Angebot gemäß den §§ 6 und 6a VOB/A beizufügen.



Stadtbetrieb Zentrale Dienste

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOL)**
Es sollen vergeben werden: **Anmietung von Hubarbeitsbühnen - Zeitvertrag 2011-2014, Stadtgebiet Düsseldorf.** Umfang der Leistung: Rahmenvertrag über die Anmietung von Hubarbeitsbühnen für das Garten-, Friedhofs- und Forstamt, diverse Betriebshöfe. Ausführungs- und Lieferfrist: 01. Juni 2011 bis 31. Mai 2014. Sicherheitsleistungen: keine. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Ausgabe der Angebotsvordrucke ab: 18.04.2011. Ausgabe bis: 05.05.2011. Druckkosten: 0,- Euro. Bei dieser Ausschreibung besteht die Möglichkeit zur rechtsverbindlichen Angebotsabgabe über das Internet. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Ausschreibungsseite Bauverwaltungsamt unter Ausschreibungen online. Eröffnung der Angebote: 06.05.2011 um 10:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 20.05.2011. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen.

Ausschreibungsunterlagen können ab dem jeweils angegebenen Zeitpunkt abgeholt werden bei: Landeshauptstadt Düsseldorf, Bauverwaltungsamt -Submissionsstelle-, Brinckmannstraße 5, 3. Etage, Zimmer 3161, 40225 Düsseldorf, Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 13.00 Uhr (Telefon 0211-89-93902/Fax 89-29080/e-mail: ausschreibungen@duesseldorf.de).

Die Ausschreibungsunterlagen können auch schriftlich bei der v.g. Stelle unter Angabe des Vergabeamtes und des Ausschreibungsobjektes angefordert werden. Sofern gefordert, ist ein auf den Betrag der Druckkosten ausgestellter Scheck beizufügen. Der Betrag kann auch unter Angabe des Kaszeichens 6004-7400-0195-4 und der Bezeichnung der Ausschreibung auf das Konto der Stadtkasse Düsseldorf (Konto Nr. 10000495) bei der Stadtsparkasse Düsseldorf (BLZ: 30050110; IBAN: DE61300501100010000495, SWIFT: DUSSEDD) überwiesen werden. Die Ausgabe bzw. die Übersendung der Unterlagen erfolgt nur gegen den Nachweis der Überweisung. Unterlagen, die kostenlos abgegeben werden, können auch per Fax unter der v.g. Nummer oder per e-mail angefordert werden.

Geforderte Referenzen sind dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbes beizufügen. Für die Anforderung von Ausschreibungsunterlagen sind Referenzen nicht erforderlich. Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen. Zahlungen erfolgen nach § 16 VOB/B bzw. § 17 VOL/B.

Abgabe der Angebote zu den oben genannten Öffnungszeiten bei der v.g. Stelle, jedoch in der Poststelle des Bauverwaltungsamtes, Zimmer 3101. Die Angebote sollten möglichst 15 Minuten vor dem Eröffnungs-/Abgabetermin dort vorliegen. Bitte berücksichtigen Sie bei der Übersendung Ihrer Angebote einen mindestens 2-tägigen Post-

weg! Angebotseröffnungen nach der VOB finden bei v.g. Stelle in Zimmer 3162 in Gegenwart der Bieterinnen und Bieter statt (ausgenommen freihändige Vergaben). Bei Ausschreibungen nach der VOL sind Bieterinnen und Bieter generell nicht zugelassen. Teilnahmewettbewerbe: Bewerbungen in deutscher Sprache richten Sie mit den geforderten Unterlagen bitte ebenfalls an die v.g. Stelle. Die Anträge können auch durch Fax, E-Mail oder Telefon übermittelt werden, müssen aber vor Ablauf der Bewerbungsfrist bei Vergaben nach der VOB/A schriftlich, bei Vergaben nach der VOL/A in Textform bestätigt werden.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen unterhalb der EU-relevanten Schwellenwerte können sich Bewerberinnen und Bewerber oder Bieterinnen und Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf, wenden.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen oberhalb der EU-relevanten Schwellenwerte können sich Bewerberinnen und Bewerber oder Bieterinnen und Bieter an die Vergabekammer bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf wenden.

Alle Ausschreibungsveröffentlichungen finden Sie im Internet unter www.duesseldorf.de/ausschreibung. Soweit technisch möglich, können verschiedene Ausschreibungen auch komplett kostenlos abgerufen werden.

An unsere Amtsblatt-Abonnenten!

Sie erhalten mit dieser Ausgabe die neueste Nummer des Rathaus-Magazins mit dem Schwerpunkt Eurovision Song Contest.

Bekanntmachung des Amtsgerichts Düsseldorf

Die Stadt Düsseldorf hat am 19.01.2011 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Hubbelrath liegende Grundstück

Flur 12 Flurstück 11

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Düsseldorf, 28. März 2011

Amtsgericht
Ott
Rechtspflegerin

Öffentliche Zustellungen

Amt für Einwohnerwesen - Fahrerlaubnisbehörde-

der Verfügung vom 2.02.2011, Aktenzeichen 33/53-178/11 (1161) an Fred Günter Hopstädter, zuletzt wohnhaft: Harffstraße 225, 40591 Düsseldorf.

Die Verfügung kann beim Amt für Einwohnerwesen - Fahrerlaubnisbehörde- der Landeshauptstadt Düsseldorf, Höher Weg 101, 40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ordnungsamt:

des Bescheides 3270-0445-6823-1 SB 016 vom 07.12.2011 an Brühl, Hans-Peter, Kirschenallee 17, 47443 Moers

des Bescheides 3290-1041-2867-9 SB 017 vom 02.03.2011 an Park, Gi Nam, Kurfürstenstraße 30, 40211 Düsseldorf

des Bescheides 3270-0447-2018-1 SB 013 vom 22.03.2011 an Kingsman, Joseph, 26 Colebourne Drive, MK15 9AN Downhead Park, Großbritannien

des Bescheides 3270-0446-9086-0 SB 016 vom 29.03.2011 an Melnicno, Ion, Grivitei 27 a, 07510 O Topeni, Rumänien

des Bescheides 3290-1041-2867-9 SB 017 vom 09.03.2011 an Park, Gi-Nam, Kurfürstenstraße 30, 40211 Düsseldorf

des Bescheides 3270-0446-4620-8 SB 065 vom 09.03.2011 an von Haller, Lorenz, Avenue de Madrid 11, 92200 Neuilly zur Seine, Frankreich

des Bescheides 3290-1041-2001-5 SB 055 vom 22.02.2011 an Miandji, Elham, Behrenstraße 10, 40233 Düsseldorf

des Bescheides 3270-0445-8789-9 SB 007 vom 18.01.2011 an Kaouass, Mohamed, Beek en Hoff 19, 1068 DH Amsterdam, Niederlande

des Bescheides 3270-0446-5053-1 SB 007 vom 09.03.2011 an Abida, Tarik, Rue de Merode 420-2, 1190 Forest, Belgien

des Bescheides 3270-0447-3883-8 SB 062 vom 29.03.2011 an Akif, Aksel, Jk. Balik 41, Dobrich, Bulgarien

des Bescheides 3270-0707-9899-7 SB 123 vom 21.02.2011 an Uensal, Yasin, Garnisonstraße 18, 68167 Mannheim.

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Straße 1-3, D-40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Steueramt:

des Bescheides vom 16.03.2011 zu Aktenzeichen: 2211 4300 2589 7 an Mehdi Nouioua, Eupener Straße 13, 40549 Düsseldorf

des Bescheides vom 08.02.2011 zu Aktenzeichen: 2211 2350 7455 7 an Michael Knecht, Hravra 257, SK-00155 Komarno

der Bescheide vom 11.01.2011 zu Aktenzeichen: 2221 5000 6557 9 an Vincenzo Piscopo, Dreherstraße 117, 40625 Düsseldorf

des Bescheides vom 11.01.2011 zu Aktenzeichen: 2221 2380 9435 0 an Halidun u. Sabire Aydinli, Bilker Allee 210, 40215 Düsseldorf

des Bescheides vom 11.01.2011 zu Aktenzeichen: 2221 5000 3290 5 an Robert Wagner und Antonio Molina Silva, Calle los Pinas 2f, 07160 Palma /Spanien

der Bescheide vom 11.01.2011 zu Aktenzeichen: 2221 4780 5333 2 an Firma Magus Vertriebs- und Handels GmbH, Brunnenstraße 63-65, 45128 Essen

des Bescheides vom 11.01.2011 zu Aktenzeichen: 2221 4870 1698 9 an Michael Knobel, Sommersstraße 17, 40476 Düsseldorf

des Bescheides vom 11.01.2011 zu Aktenzeichen: 2221 5000 6657 5 an Thomas Martin, Angermunder Straße 41, 40489 Düsseldorf

des Bescheides vom 11.01.2011 zu Aktenzeichen: 2221 4480 7246 4 an Markus u. Nadine Czechak, Itterstraße 26, 40589 Düsseldorf

des Bescheides vom 11.01.2011 zu Aktenzeichen: 2221 4480 4952 2 an Michael Groote, Hildebrandtstraße 16, 40215 Düsseldorf

des Bescheides vom 11.01.2011 zu Aktenzeichen: 2221 4260 5336 9 an Lorna u. Peter Davies, Am Kleiansacker 18, 40489 Düsseldorf

des Bescheides vom 11.01.2011 zu Aktenzeichen: 2221 4250 7172 0 an Alexander Vorlandt, Braunsberger Straße 14, 40599 Düsseldorf

des Bescheides vom 11.01.2011 zu Aktenzeichen: 2221 3690 8297 7 an Wen-Chun Wu, Kurfürstenstraße 29, 40211 Düsseldorf

des Bescheides vom 11.01.2011 zu Aktenzeichen: 2221 3120 2868 2 an Robert Wagner und Antonio Molina Silva, Calle los Pinas 2f, 07160 Palma /Spanien

des Bescheides vom 11.01.2011 zu Aktenzeichen: 2221 1300 0093 6 an Helmut Kallee, Flinger Straße 28, 40213 Düsseldorf

des Bescheides vom 28.01.2011 zu Aktenzeichen: 2221 5003 2559 7 an Gilles Jean Francois Clement, Potsdamer Straße 64, 40599 Düsseldorf

des Bescheides vom 11.01.2011 zu Aktenzeichen: 2221 4630 5710 2 an Jérôme Prévost, Rue de Molsheim 37, 67120 Soultz Les Bains, Frankreich

des Bescheides vom 11.01.2011 zu Aktenzeichen: 2221 3230 3013 1 an Lothar Duda, Bad Harzburger Straße 51, 40595 Düsseldorf

der Bescheide vom 26.11.2010 u. 11.01.2011 zu Aktenzeichen: 2221 5002 4762 6 an Csaba Kadar, Düsseldorfer Straße 64, 40878 Ratingen

der Bescheide vom 11.02.2011 zu Aktenzeichen: 2221 5003 2916 9 - an Firma Logermann Limited & Co. Immobilien KG, Ruckerstraße 7, 10119 Berlin

des Bescheides vom 11.01.2011 zu Aktenzeichen: 2221 2950 3001 5 an Lisette Eickholz, Ikenstraße 1a, 40625 Düsseldorf

des Bescheides vom 11.01.2011 zu Aktenzeichen: 2221 4500 0567 7 an Gabriela Stankiewicz, Dominikanerstraße 40, 40545 Düsseldorf

des Bescheides vom 11.01.2011 Aktenzeichen: 2221 2000 8199 8 an Johanna Reyl, Neuenheimer Landstraße 46, 69120 Heidelberg

des Bescheides vom 11.01.2011 zu Aktenzeichen: 2221 5002 2702 1 an Solange Karwera, Havelstraße 24, 64295 Darmstadt

des Bescheides vom 11.01.2011 zu Aktenzeichen: 2221 4900 5466 2 an Claudia Neuhaus, Zweibrückenstraße 25, 40625 Düsseldorf

des Bescheides vom 11.01.2011 zu Aktenzeichen: 2221 50 00 8723 8 an Stephan Becker, Knieperstraße 15, 18439 Stralsund

des Bescheides vom 11.01.2011 zu Aktenzeichen: 2221 11 40 5215 2 an Christine Wening, Am Steinebrück 1, 40589 Düsseldorf

des Bescheides vom 11.01.2011 zu Aktenzeichen: 2221 5001 9936 2 an Abc 26. Düsseldorf Immobilien u. Verwaltungsgesellschaft, Königsstraße 7, 40212 Düsseldorf

des Bescheides vom 11.01.2011 zu Aktenzeichen: 2221 1800 8076 0 an Erkan Bilgic, Hohe Straße 14, 47051 Duisburg

des Bescheides vom 11.01.2011 zu Aktenzeichen: 2221 4920 4159 2 an Thomas Bräuer, Friedrichstraße 12, 59555 Lippstadt

des Bescheides vom 11.01.2011 zu Aktenzeichen: 2221 1810 9255 0 an Rolf Goldmann, Opladener Straße 30, 40591 Düsseldorf

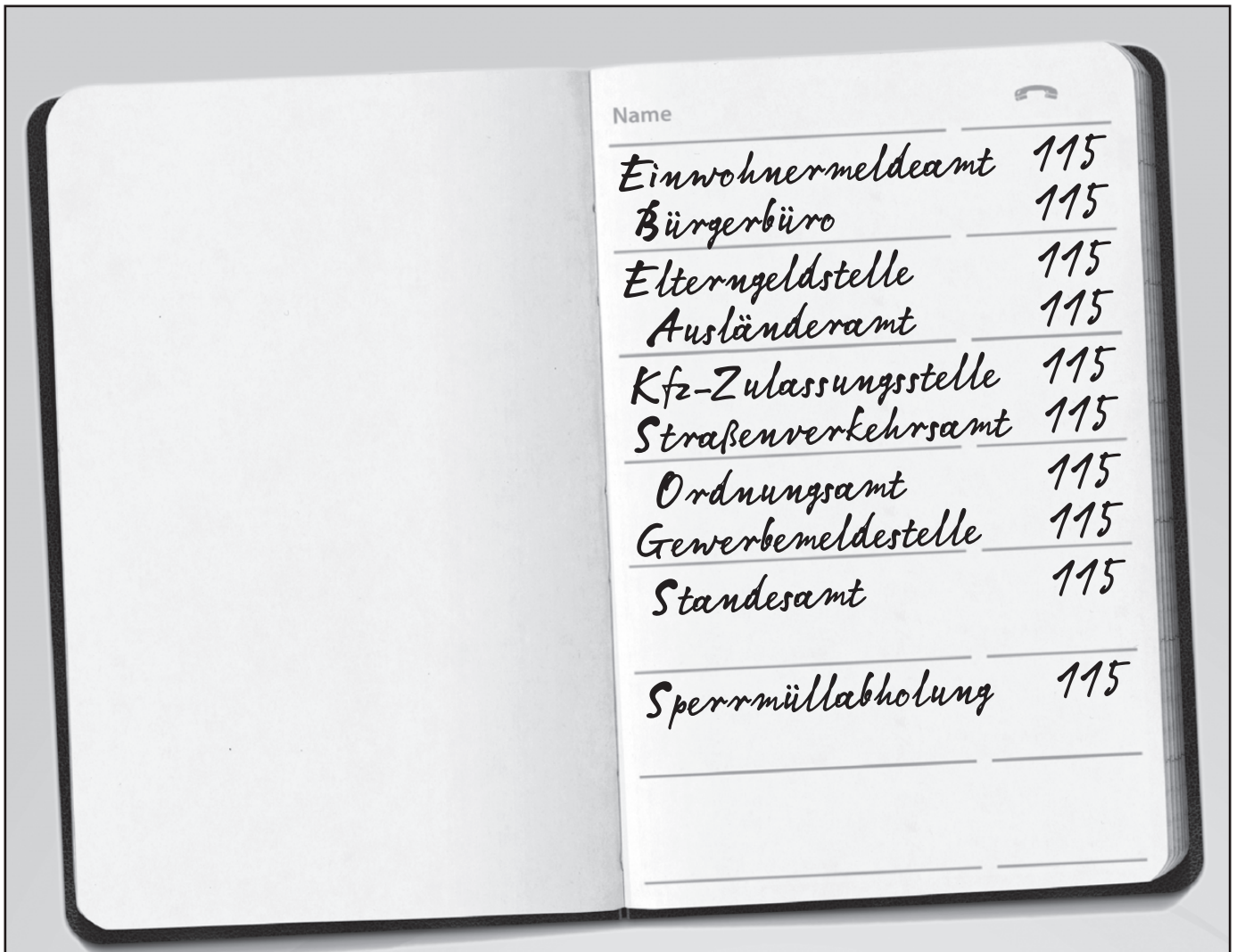
des Bescheides vom 11.01.2011 zu Aktenzeichen: 2221 1190 3304 0 an Melati Amiruddin-Scholz, Grafenberger Allee 139, 40237 Düsseldorf

des Bescheides vom 11.01.2011 zu Aktenzeichen: 2221 3500 6869 8 an Mohammed M'Charak, Lessingstraße 4, 40227 Düsseldorf

des Bescheides vom 11.01.2011 zu Aktenzeichen: 2221 5000 8248 1 an Filip Ververka, Heerdter Landstraße 11, 40549 Düsseldorf.

Die Schriftstücke können beim Steueramt, Aachener Str. 21, 40223 Düsseldorf eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.



Wetten, Sie können ein ganzes Telefonbuch auswendig!

Die einheitliche Behördenrufnummer 115 erreichen Sie von Mo-Fr von 8-18 Uhr *).
 Weitere Informationen unter www.d115.de.

*) Festnetzpreise überwiegend 7 Cent, maximal 14 Cent/Anrufminute
 Mobilfunkpreise überwiegend 17 bis 20 Cent, maximal 29 Cent/Anrufminute

Wir lieben Fragen.



Landeshauptstadt
 Düsseldorf



IHRE BEHÖRDENUMMER

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses

der Landeshauptstadt Düsseldorf gemäß § 50 des Baugesetzbuches (BauGB).

I.

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Düsseldorf hat, seinen am 04.03.2009 gefassten Beschluss über die Anordnung der Umlegung gemäß §§ 45 ff BauGB für ein Gebiet etwa zwischen den Straßen „Steinkaul“ und „Am Steinebrück“ hinsichtlich der Abgrenzung des Geltungsbereiches in seiner Sitzung am 30.03.2011 so geändert, dass das Plangebiet nach Osten bis zu der Bebauung im Ortsteil Itter erweitert und im Westen geringfügig verkleinert wird:

- maßgebend ist der im Plangebiet Nr. 5670/023 dargestellte Geltungsbereich.

II.

Der Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Düsseldorf hat nach Anhörung der Eigentümer in seiner Sitzung am 06.04.2011 die **Einleitung des Umlegungsverfahrens** (§ 47 BauGB) für die folgenden, in der Bestandskarte dargestellten Grundstücke und Grundstücksteilflächen

Gemarkung Himmelgeist Flur 5 Flurstücke 128, 129, 130, 141, 142, 311, 313, 468, 498, 555, 567, Gemarkung Himmelgeist Flur 5 Flurstück 131 (südwestliche Teilfläche), Gemarkung Himmelgeist Flur 5 Flurstück 143 (östliche Teilfläche), Gemarkung Himmelgeist Flur 5 Flurstück 310 (südliche Teilfläche), Gemarkung Himmelgeist Flur 5 Flurstück 352 (östliche Teilfläche), Gemarkung Himmelgeist Flur 5 Flurstück 362 (nördliche Teilfläche), Gemarkung Himmelgeist Flur 5 Flurstück 390 (östliche Teilfläche),

Gemarkung Itter-Holthausen Flur 8 Flurstücke 87, 89, 175, 439, 442

beschlossen (siehe Bestandskarte).

Die in der Bestandskarte mit Buchstaben gekennzeichneten, noch zu bildenden Grenzen entsprechen dem im Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung am 30.03.2011 gefassten Beschluss über die Änderung der Anordnung der Umlegung, maßgeblich des im Plan Nr. 5670/023 dargestellten Geltungsbereiches.

Das Gebiet erhält die Bezeichnung

„Umlegungsgebiet 105“.

Für die Durchführung des Umlegungsverfahrens wird eine gebietsnahe Baulandfläche von ca. 6.340m² - Bestandteil des städtischen Grundstücks Gemarkung Itter -Holthausen Flur 8 Flurstück 470 (im rechtsverbindlichen Bebauungsplan 5670/020 mit WA1 bezeichnet) - in das Umlegungsverfahren mit einbezogen (**siehe Auszug aus der Liegenschaftskarte**). Als Verteilungsmaßstab gemäß § 56 Abs. 1 BauGB wird die Verteilung nach Werten (§ 57 BauGB) bestimmt.

III.

Der Umlegungsausschuss hat die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis (§ 53 BauGB) für das betroffene Gebiet aufgestellt.

Er behält sich vor, im Laufe des Umlegungsverfahrens das Umlegungsgebiet zu unterteilen oder Umlegungsteilgebiete wieder zu einem einheitlichen Umlegungsgebiet zusammenzufassen, falls sich dies im Interesse einer möglichst raschen und reibungslosen Abwicklung der Umlegung als zweckmäßig erweisen sollte.

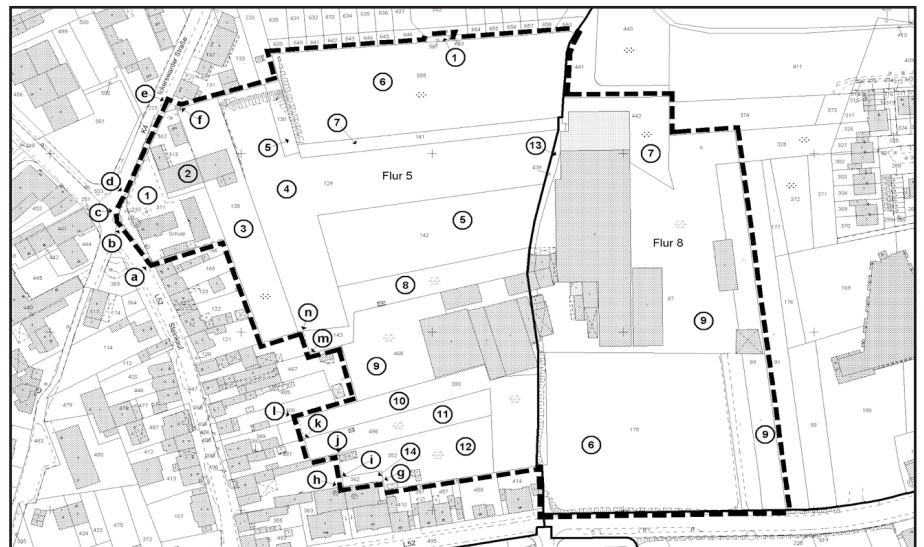
Die **Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis** - letzteres ohne die im Grundbuch in Abt. II eingetragenen Lasten und Beschränkungen - **werden vom Tage dieser Veröffentlichung bis zum Inkrafttreten dieses Beschlusses** in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Brinckmannstraße 5, IV. Etage, **öffentlich ausgelegt**. Sie können dort werktags (außer samstags) während der Geschäftszeit (08.30 Uhr bis 12.30 Uhr - oder nach telefonischer Vereinbarung Tel.: 0211/89-96661) eingesehen werden.

IV.

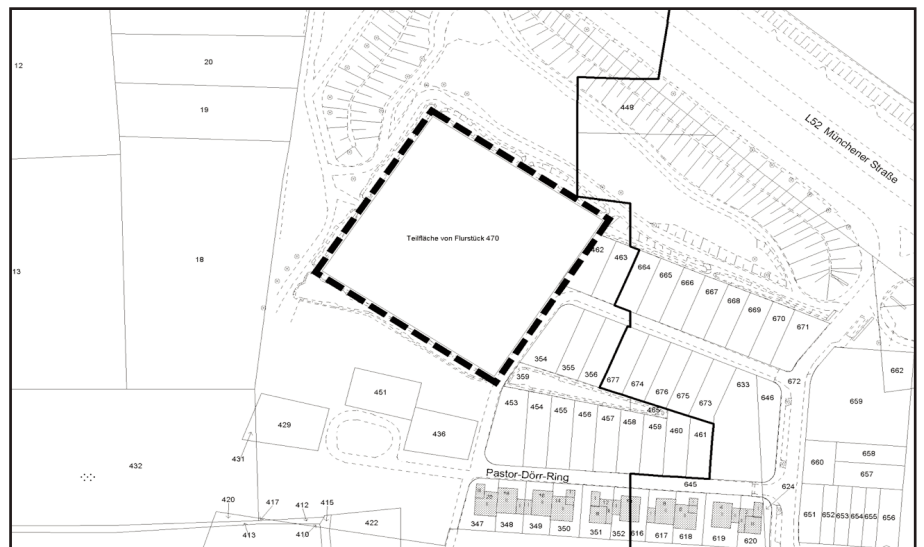
Am Umlegungsverfahren sind nach §48 BauGB (Beteiligte) beteiligt:

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
4. die Stadt Düsseldorf.

Die in Nr. 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts dem Umlegungsausschuss zugeht.



Bestandskarte



Auszug aus der Liegenschaftskarte

Fortsetzung auf Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan erfolgen.

Die **Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind**, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, **werden** hiermit gemäß § 50 Abs. 2 BauGB **aufgefordert, diese Rechte binnen eines Monats seit dieser Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses** beim Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Düsseldorf, 40200 Düsseldorf oder der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses Brinckmannstraße 5, IV. Etage, **anzumelden**.

Letzter Absatz VII gilt entsprechend.

Werden diese Rechte erst nach dieser Frist angemeldet, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Die Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts, das zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch diese Bekanntmachung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so wird der Umlegungsausschuss dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er, bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts, nicht mehr zu beteiligen. Auch er muss alsdann die bisherigen Verhandlungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

V.

Nach § 51 BauGB (**Veränderungssperre**) dürfen von der Bekanntmachung dieses Beschlusses

bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplanes gemäß § 71 BauGB folgende **Veränderungen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses** vorgenommen werden:

1. – die Teilung eines Grundstücks,
 - Verfügungen über ein Grundstück und über die Rechte an einem Grundstück,
 - Vereinbarungen, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt werden,
 - die Begründung, Änderung oder Aufhebung von Baulasten,
2. – erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentliche wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke,
3. – die Errichtung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtiger, aber wertsteigernder baulicher Anlagen oder
 - die wertsteigernde Änderung solcher Anlagen,
4. – die Errichtung oder Änderung genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtiger baulicher Anlagen.

Vorhaben, die vor Inkrafttreten dieser Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

VI.

Für die in Ziffer II. aufgeführten Grundstücke steht der Stadt Düsseldorf ein **Vorkaufsrecht** beim Kauf von Grundstücken zu (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB). In dem unter I. aufgeführten Anordnungsbeschluss hat der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung gemäß § 46 Abs. 5 BauGB dem Umlegungsausschuss die Befugnis zur Ausübung des Vorkaufsrechts für dieses Umlegungsgebiet übertragen.

VII.**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Dieser Umlegungsbeschluss kann nach § 217 BauGB durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung binnen sechs Wochen seit Bekanntmachung im Düsseldorfer Amtsblatt angefochten werden. Der Antrag ist bei dem Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Düsseldorf, 40200 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Brinckmannstr. 5, IV. Etage, zu stellen; er kann auch per Fax (Fax-Nr. 0211 - 8929146) oder per E-mail Umlegungsausschuss@duesseldorf.de gestellt werden. Der Antrag muss sich gegen den Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Düsseldorf richten; er muss den Umlegungsbeschluss bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, in wieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen. Der Antrag hat aufschiebende Wirkung. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf, Kammer für Bau- und Wohnungssachen. Vor dem Landgericht muss sich der Antragsteller, der Anträge zur Hauptsache stellen will, durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet.

Der Umlegungsbeschluss gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Düsseldorf, den 16. April 2011

Der Vorsitzende
gez. Dr. Wetterau

Bekanntmachung der Stadtwerke Düsseldorf AG, Düsseldorf, gemäß § 20 Absatz 6 AktG

Der Stadtwerke Düsseldorf AG wurde am 06. April 2011 für die NECKARPRI-Beteiligungsgesellschaft mbH i.Gr., Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart, nach § 20 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 AktG übermittelt:

Namens und im Auftrag der NECKARPRI-Beteiligungsgesellschaft mbH i.Gr. teilen wir Ihnen hiermit gemäß § 20 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 AktG mit, dass der NECKARPRI-Beteiligungsgesellschaft mbH i.Gr. mittelbar eine Mehrheitsbeteiligung und damit zugleich auch mittelbar mehr als der vierte Teil der Aktien an Ihrer Gesellschaft gehört.

An Ihrer Gesellschaft hält die EnBW EnHol Beteiligungsgesellschaft mbH eine Mehrheitsbeteiligung.

Die Beteiligungen der EnBW EnHol Beteiligungsgesellschaft mbH sind der EnBW Energie Baden-Württemberg AG („EnBW“) gemäß § 16 Abs. 4 AktG zuzurechnen.

Aktionärin der EnBW ist die NECKARPRI-Beteiligungsgesellschaft mbH i. Gr. Aufgrund einer Aktionärsvereinbarung mit der ebenfalls an der EnBW beteiligten OEW Energie-Beteiligungs GmbH kann die NECKARPRI-Beteiligungsgesellschaft mbH i. Gr. beherrschenden Einfluss im Sinne von § 17 Abs. 1 AktG auf die EnBW ausüben. Daher sind die Beteiligungen der EnBW der NECKARPRI-Beteiligungsgesellschaft mbH i. Gr. gemäß § 16 Abs. 4 AktG zuzurechnen.

Somit ist die Mehrheitsbeteiligung der EnBW EnHol Beteiligungsgesellschaft mbH an Ihrer

Gesellschaft der NECKARPRI-Beteiligungsgesellschaft mbH i. Gr. gemäß § 16 Abs. 4 AktG zuzurechnen.

Düsseldorf, im April 2011

Stadtwerke Düsseldorf AG
Der Vorstand
Dr. Udo Brockmeier
Uwe Benkendorff
Rainer Pennekamp

Änderung von Aufstellungsbeschlüssen

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) wird bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung in seiner Sitzung am 30.03.2011 beschlossen hat,

1. seinen am 04.03.2009 gefassten Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Gebiet östlich der Straße „Steinkaul“ und nördlich der Straße „Am Steinebrück“

a) hinsichtlich der Abgrenzung des Plangebietes so zu ändern, dass das Plangebiet nach Osten bis zu der Bebauung im Ortsteil Itter erweitert und im Westen geringfügig verkleinert wird:

- maßgebend ist die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) im Plan Nr. 5670/022 - Am Scheitenwege Süd -, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, -

b) hinsichtlich der bisherigen vorrangigen Planungsziele

- Ausweisung von Reinen und Allgemeinen Wohngebieten

wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

- Ausweisung von Allgemeinen Wohngebieten

- Ausweisung von öffentlichen Grünflächen

- Ausweisung von öffentlichen Verkehrsflächen

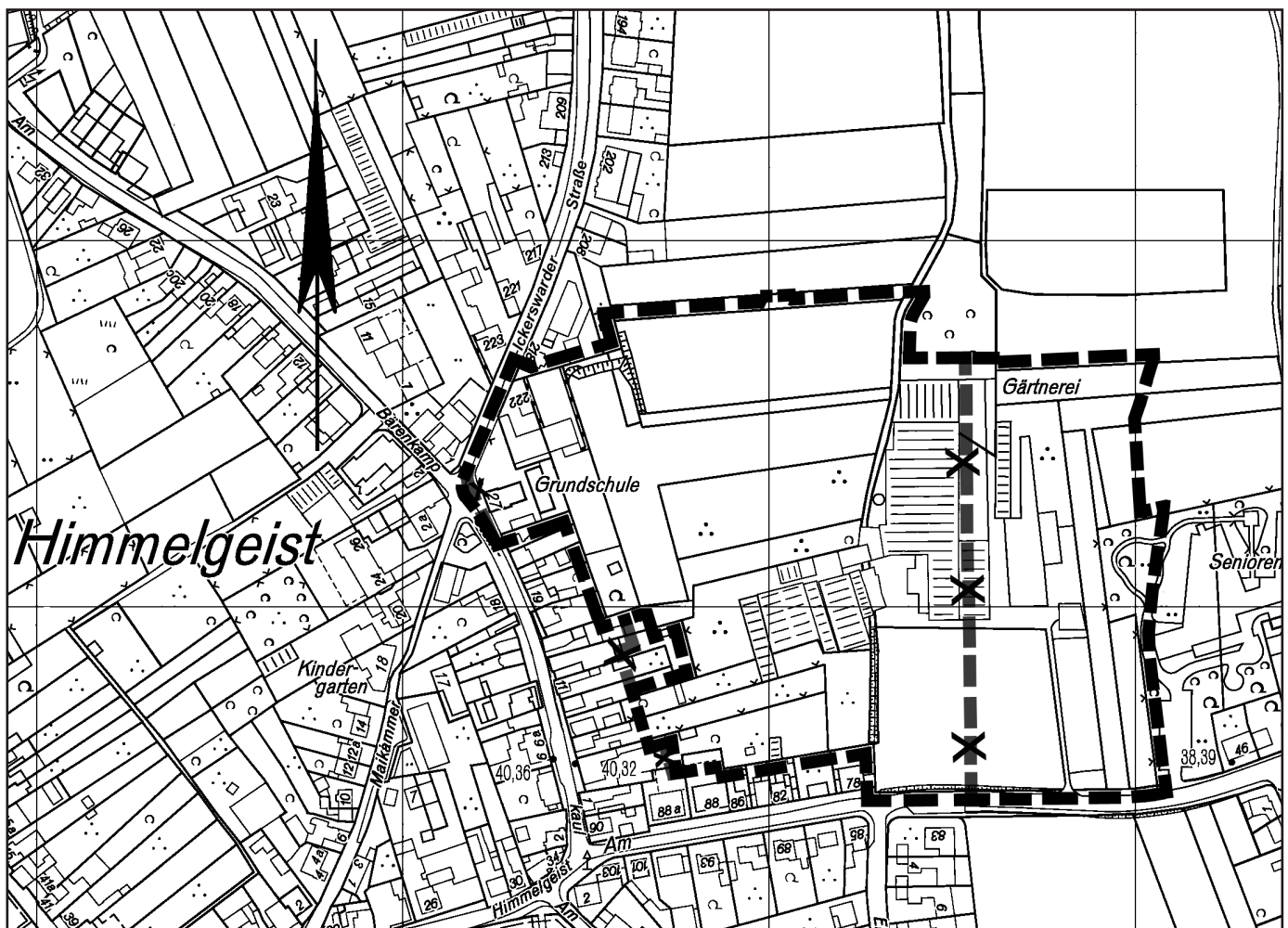
- Ausweisung von Flächen für den Gemeinbedarf

- Ausweisung von Sondergebieten „Gartenbaubetriebe“

- Ausweisung von Flächen für die Landwirtschaft

- Ausweisung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Ausweisung von Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind.



(Stadtbezirk 9 – Plan Nr. 5670/022)

2. seinen am 06.10.2010 gefassten Beschluss über die Aufstellung von Bebauungsplänen für

das Teilgebiet 1

zwischen der Paulsmühlenstraße, der Tellingstraße, der Hildener Straße und den Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG,

das Teilgebiet 2

zwischen der Tellingstraße, der Paulsmühlenstraße, den Gleisanlagen der Deutschen

Bahn AG und einer Parallele zur Forststraße etwa 410m südlich,

das Teilgebiet 3

zwischen der Forststraße, der Kleinstraße, der Tellingstraße, einer Parallele zur Forststraße etwa 410 m südlich sowie den Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG

a) so zu ändern, dass das Teilgebiet 3 nunmehr wie folgt begrenzt wird:

Gebiet zwischen der Forststraße, der Kleinstraße, der Tellingstraße, einer Parallele zur Forststraße etwa 410 m südlich und den Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG abzüglich der Grundstücksflächen an dem nach Süden führenden Abschnitt der Forststraße und der Jagenbergstraße

- maßgebend ist die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9

Fortsetzung auf Seite 7

Fortsetzung von Seite 6

Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) im Plan Nr. 6170/080 - Tellingringstraße -, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, -

b) hinsichtlich der vorrangigen Planungsziele für das Teilgebiet 3 wie folgt zu ergänzen:

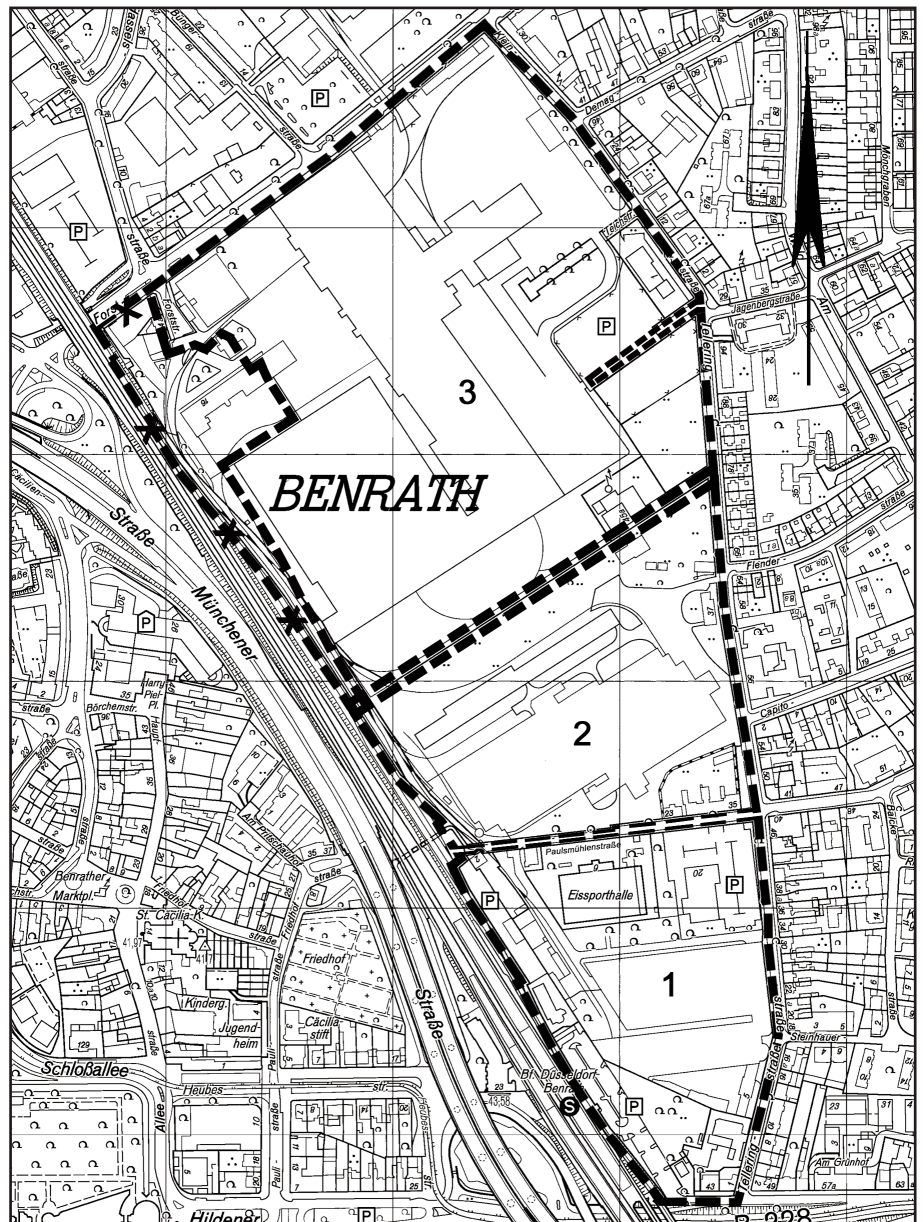
- Ausschluss von Lagerhäusern, Lagerplätzen und öffentlichen Betrieben,
- Ausschluss von Tankstellen,
- Ausschluss von Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Die vorbezeichneten Pläne liegen weiterhin vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab während der Dienststunden beim Vermessungs- und Liegenschaftsamt, Brinckmannstraße 5, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

Dienststunden sind montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Düsseldorf, 6. April 2011
61/12-A-5670/022
61/12-A-6170/080

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Dr. Bonin
Beigeordneter



(Stadtbezirk 9 – Plan Nr. 6170/080)

**Schock!
Kugelfisch
bläst sich auf.**

AQUAZOO

**Löbbecke Museum
Düsseldorf**

**Hier bewegt sich was.
www.duesseldorf.de/aquazoo**

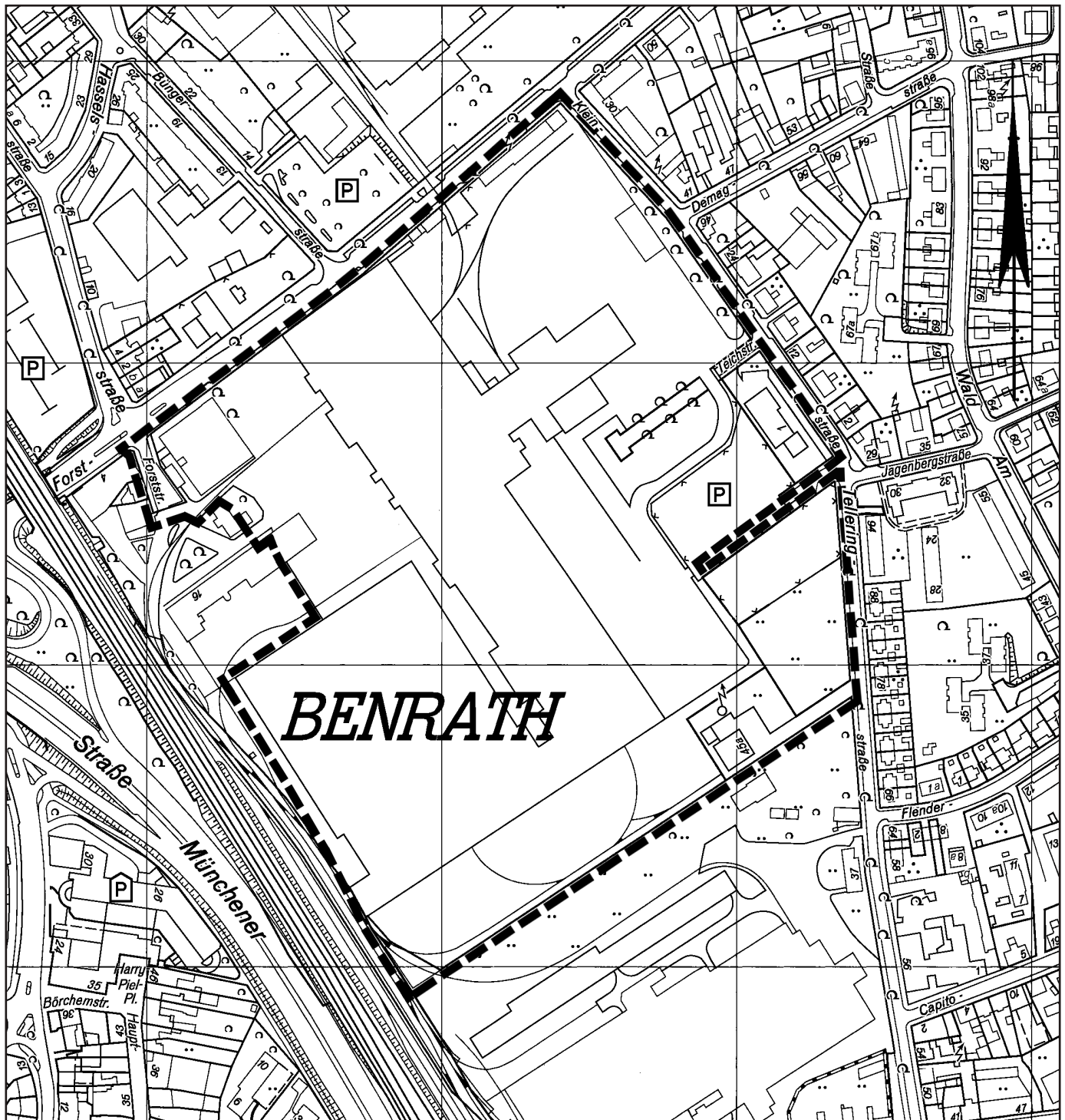
Auslegung der vereinfachten Änderung eines Bebauungsplanes gemäß § 13 BauGB

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 30.03.2011 der vereinfachten Änderung des nachstehenden Bebauungsplanes und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung zugestimmt:

Vereinfachte Änderung der Bebauungspläne Nrn. 6170/52, 6170/56, 6170/64 sowie des Bebauungsplan-Textes im Stadtbezirk 9 durch den Bebauungsplan Nr. 6170/081 - Westlich Kleinstraße -

Gebiet zwischen der Forststraße, der Kleinstraße, der Telleringstraße, einer Parallele zur Forststraße etwa 410 m südlich und den Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG abzüglich der Grundstücksflächen an dem nach Süden führenden Abschnitt der Forststraße und der Jagenbergstraße

– maßgebend ist die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) im Bebauungsplan Nr. 6170/081 - Westlich Kleinstraße -, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, –



Fortsetzung von Seite 8

Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in der Zeit vom **27.04.2011** bis einschl. **27.05.2011** beim Stadtplanungsamt, Brinckmannstr. 5, 40225 Düsseldorf, 4. Etage, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus: montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr; donnerstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr; freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der v. g. Stelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift innerhalb der v.g. Zeiten abgegeben werden.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtli-

nien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Das Stadtplanungsamt ist durch die Straßenbahnlinien Nr. 701, 706, 707, 711, 713, 716 - Haltestelle "Auf'm Hennekamp", die Buslinien Nr. 780,

782, 785 - Haltestelle „Feuerbachstraße“ und die S-Bahnlinien S 1, S 6, S 7 - Haltestelle „D-Volksgarten“ erreichbar.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, 6. April 2011
61/12-B-6170/081

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Dr. Bonin
Beigeordneter

Bebauungsplan ist unwirksam

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat am 15. Februar 2011 folgendes für Recht erkannt:

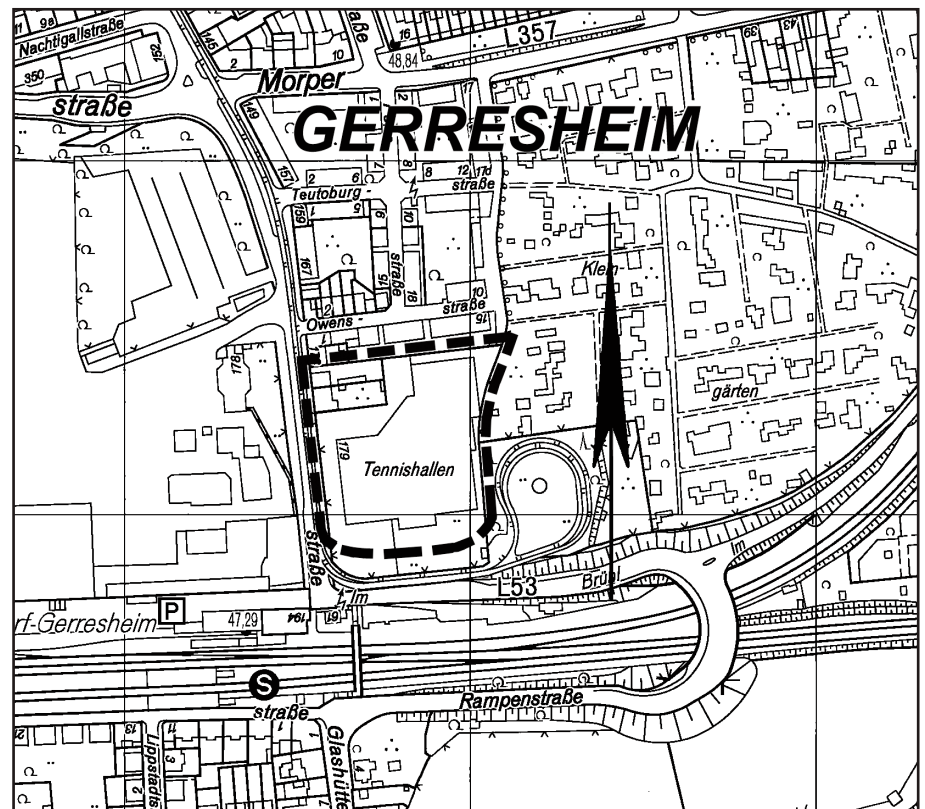
Der Bebauungsplan der Stadt Düsseldorf Nr. 6076/034 - Östlich Heyestraße - ist unwirksam.

Vorstehende Entscheidungsformel des Oberverwaltungsgerichtes ist allgemein verbindlich und wird hiermit gemäß § 47 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) - zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248) - ortsbüchlich bekanntgemacht.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ein Gebiet etwa zwischen der Heyestraße, der Owensstraße, der Gleisschleife der Rheinbahn AG und der Straße „Im Brühl“

Hinweis:

Auf den Bebauungsplan Nr. 6076/034 - Östlich Heyestraße - wurde ein entsprechender Vermerk gesetzt. Mit dem Außerkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 6076/034 - Östlich Heyestraße - lebt für seinen ehemaligen Geltungsbereich der Fluchtlinienplan Nr. 6076/18 wieder auf. Der v.g. Plan liegt beim Vermessungs- und Liegenschaftsamt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer



(Stadtbezirk 7)

0001, wieder zur Einsicht aus. Dienststunden dort sind montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Düsseldorf, 7. April 2011
61-12-B-6076/034

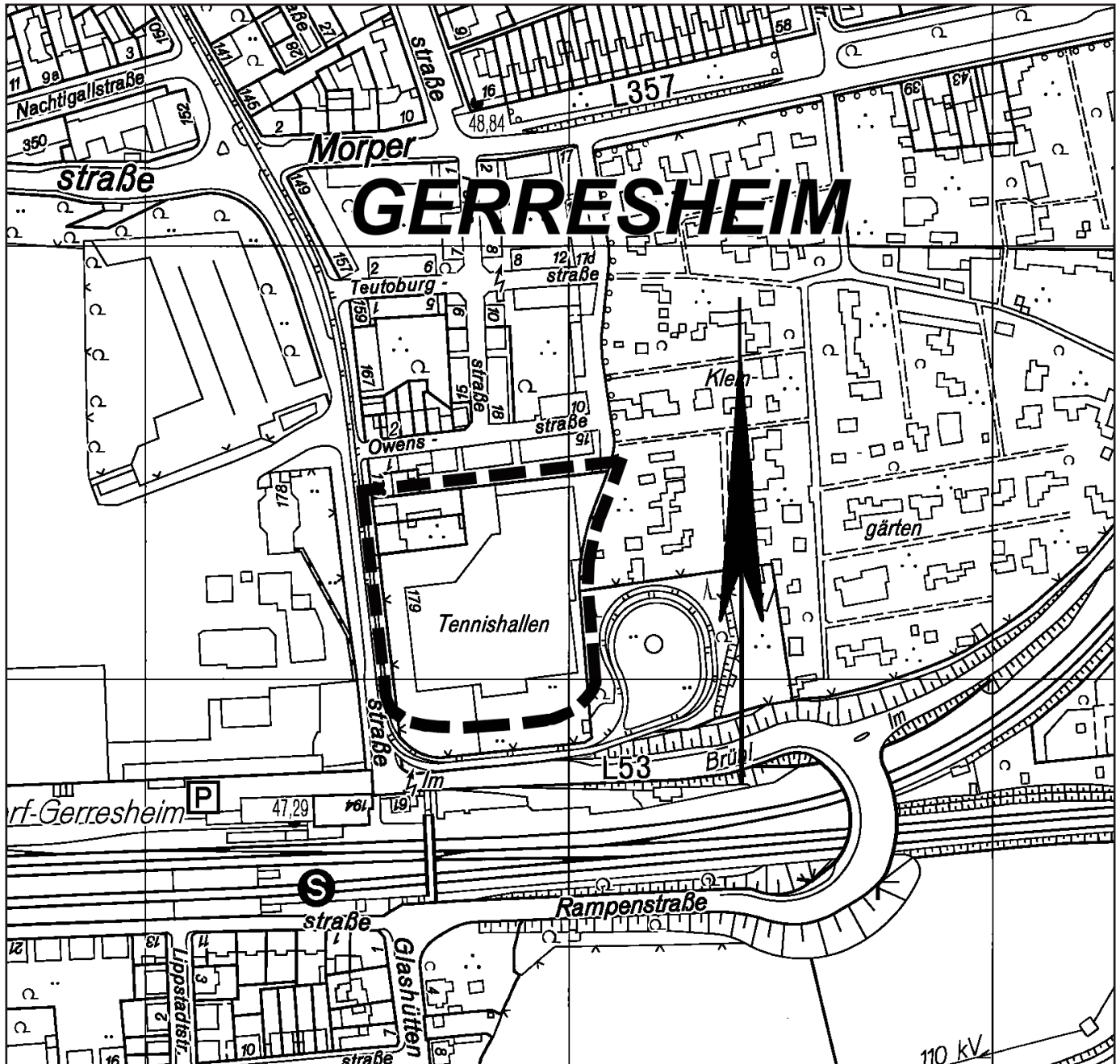
Dirk Elbers
Oberbürgermeister

Aufstellungsbeschluss zur Durchführung eines ergänzenden Verfahrens

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) wird bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung am 30.03.2011 einen Aufstellungsbeschluss zur Durchführung eines ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 BauGB für das nachstehend näher bezeichnete Gebiet beschlossen hat, der vorrangig folgendes Planungsziel zur Grundlage haben soll:

Gebiet etwa zwischen der Heyestraße, der Owensstraße, der Gleisschleife der Rheinbahn AG und der Straße „Im Brühl“

- maßgebend ist die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 Abs. 7 BauGB in der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6076/034 - Östlich Heyestraße -



(Stadtbezirk 7)

Planungsziel:

- Neubewertung und Gewichtung der Immissionsschutzbelange für das festgesetzte allgemeine Wohngebiet (WA)

Düsseldorf, 6. April 2011
61/12-B-6076/034

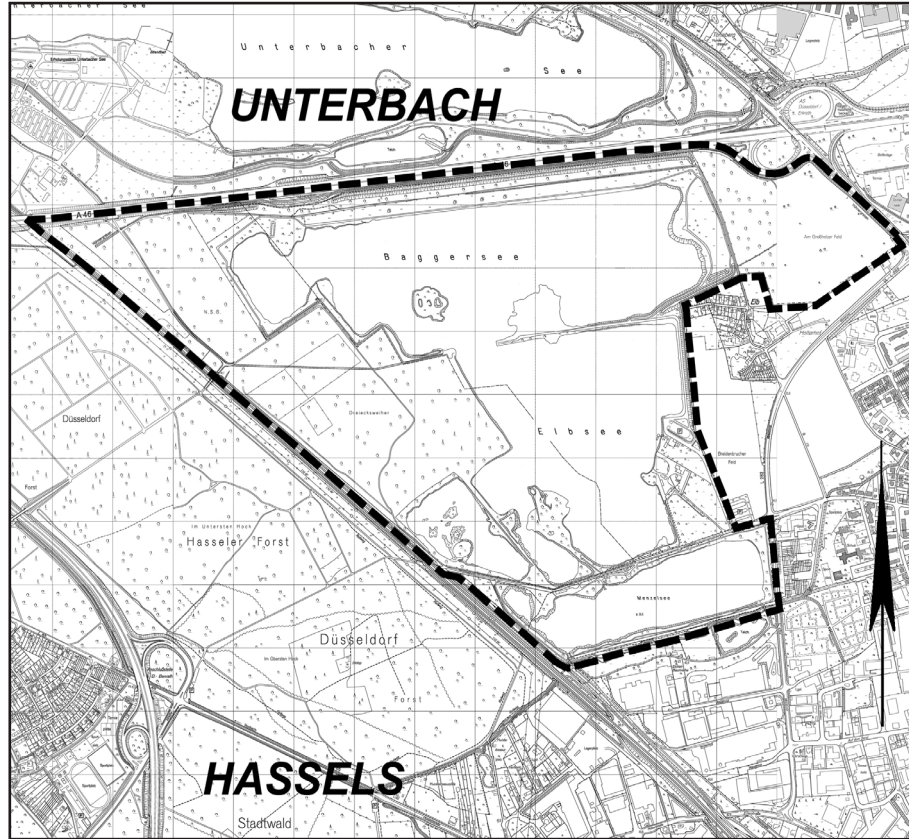
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Dr. Bonin
Beigeordneter

Änderung des Flächennutzungsplanes wird wirksam

Nachstehender Plan ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 16.12.2010 als Flächennutzungsplanänderung beschlossen worden:

Flächennutzungsplanänderung Nr. 141 - Elbsee -

Gebiet südlich der Autobahn A 46, östlich der Bahnfläche der DB und westlich und nördlich der Grenze zum Hildener Stadtgebiet



(Stadtbezirk 8)

Düsseldorf, 23.03.2011
Bezirksregierung Düsseldorf
35.02.01.01-01D-141-215

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 genehmige ich die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 16.12.2010 beschlossene 141. Änderung des Flächennutzungsplans.

Im Auftrag
gez. Linck-Müller

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Genehmigung der Bezirksregierung vom 23.03.2011 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die v. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung mit ihrer Begründung einschließlich der zusammenfassenden

den Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab während der Dienststunden beim Vermessungs- und Liegenschaftsamt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

Soweit in dieser Flächennutzungsplanänderung Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Dienststunden sind montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen eines Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

Düsseldorf, 7. April 2011
61/12 - FNP 141

Dirk Elbers
Oberbürgermeister



Landeshauptstadt
Düsseldorf



**Pflege braucht
Beratung**
Das Pflegebüro

Wer pflegebedürftig ist, findet in Düsseldorf ein großes Angebot an Dienstleistungen. Das Pflegebüro hilft, eine auf die persönlichen Wünsche und Bedürfnisse zugeschnittene Lösung zu finden. Die Beratung ist kostenlos und trägerunabhängig.

Rufen Sie an oder kommen Sie vorbei.

Telefon 899 899 8

Kontakt

Das Pflegebüro
Amt für soziale Sicherung und
Integration
Willy-Becker-Allee 8, 2. Etage

Montag bis Donnerstag von
9 bis 17 Uhr, Freitag von 9 bis
16 Uhr und nach Vereinbarung

www.duesseldorf.de/senioren



Landeshauptstadt
Düsseldorf

Düsseldorfer Familienkarte

Stets gut informiert: Der aktuelle Newsletter zu Ihrer Familienkarte

Neuigkeiten und Aktionen rund
um die Familienkarte: Mit dem
kostenlosen Familienkarten-Newsletter
per Mail auf Ihren PC. Alles Weitere
unter: [www.duesseldorf.de/
familienkarte](http://www.duesseldorf.de/familienkarte)



© Amt für Kommunikation

Karten-Hotline
0211.89-99051